

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Hersfeld

(i.d.F. der am 01.01.2010 in Kraft getretenen 1. Änderung vom 13.11.2009,
i.d.F. der am 01.01.2015 in Kraft getretenen 2. Änderung vom 17.12.2014,
i.d.F. der am 01.01.2017 in Kraft getretenen 3. Änderung vom 22.09.2016,
i.d.F. der am 01.01.2019 in Kraft getretenen 4. Änderung vom 04.05.2018,
i.d.F. der am Tage der Bekanntmachung sowie am 01.04.2019
in Kraft getretenen 5. Änderung vom 07.02.2019)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am 03.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Bad Hersfeld ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt Bad Hersfeld erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag nach dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG).
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiete

Der Kurbeitrag wird erhoben für das Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld mit Ausnahme der Stadtteile gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 16.10.1981, in der Fassung des 16. Nachtrages vom 20.10.2006.

Die Abgrenzung des Erhebungsgebietes ergibt sich auch aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens **einen Tag** Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Kurbeitragspflichtig ist nicht, wer sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer in der Kreisstadt Bad Hersfeld keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechtes hat.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder, der kurkartenpflichtige Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, die nur mit Kurkarte besucht werden dürfen.

§ 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie/Einzelperson(en) unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige,
 2. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten,
 3. Personen unter **16** Jahren
 4. Personen, die an einer Tagung, einem Lehrgang oder Kursen teilnehmen,
 5. Personen, die sich nur zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 6. Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.
- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen oder Kurveranstaltungen in Anspruch nimmt.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind formlos beim Magistrat einzureichen.
- (5) Die Befreiungsgründe nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 sind besonders nachzuweisen.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 3 beginnt am **ersten** Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Benutzung der Kureinrichtungen.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tag der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 3 ist sie mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 9 Abs. 1 Verpflichteten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag 2,20 Euro (Tagessatz)
- (2) Ein Ortsfremder, der Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe eines Jahreskurbeitrages von 50 Tagessätzen herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, sofern er im gesamten Erhebungsjahr kein Recht

zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum). Der Eigentümer oder Besitzer der Wohneinheit kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern er die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsjahr eindeutig nachweisen kann. Die Beitragsschuld entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein ortsfremder Beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird. Bei Fertigstellung oder Erwerb einer Wohneinheit im Laufe eines Kalenderjahres wird der Jahreskurbeitrag zeitanteilig erhoben.

§ 7 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird vom Magistrat oder dem Beherbergungsbetrieb ausgestellt.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist beim Magistrat anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet (§ 2) sind die Betreiber von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.

Die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen stellen die Kurkarten aus. Die Abrechnung des Kurbeitrages mit der Stadt erfolgt über Listen, die nur die Anreise- und Abreisedaten der jeweiligen Patienten enthalten.

- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes bis zum 3. Werktag des Folgemonats vom Wohnungsgeber dem Magistrat zuzuleiten. Der Magistrat stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 169 Abgabenordnung) und dem Magistrat auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuliefern.

- (8) Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung des Magistrats zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage des Magistrats bedienen.
- (9) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekannt zu geben haben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 100,00 Euro in Rechnung gestellt.

§ 10 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Sie ersetzt die am 15.12.2005 beschlossene Kurbeitragssatzung.

Soweit in bis zum Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgeschlossenen Verfahren durch die Neuregelungen der Abgabepflichtige ungünstiger gestellt würde, als nach der bisher geltenden Kurbeitragssatzung, gelten zugunsten des Abgabepflichtigen die bisherigen Regelungen.

Bad Hersfeld, den 16.09.2009

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT BAD HERSFELD

gez.

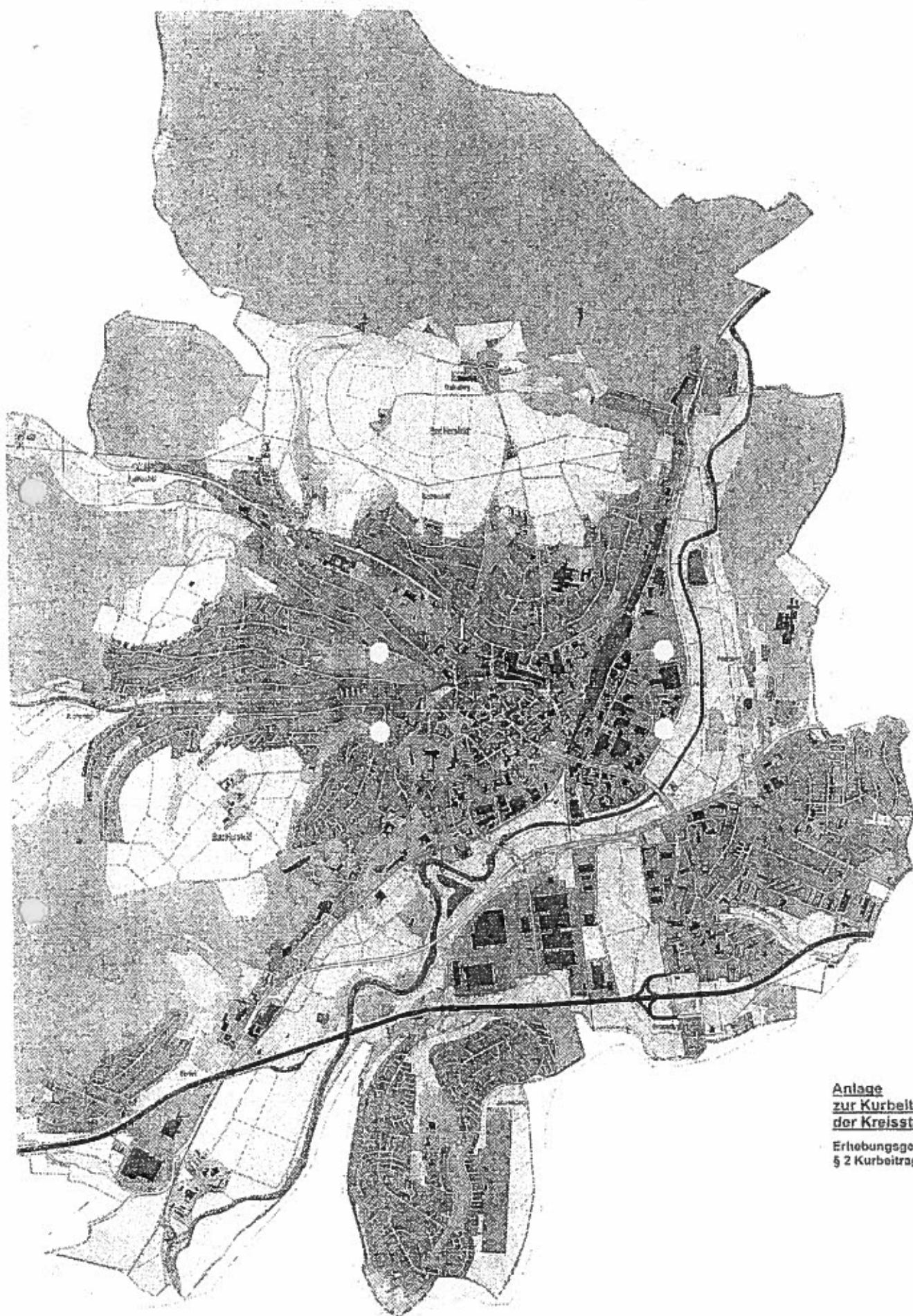
Boehmer
Bürgermeister

Hinweis:

Der Lageplan betreffend das Erhebungsgebiet gemäß § 2 der Kurbeitragssatzung hat vom 23.11. bis 30.11.2009 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachbereich Technische Verwaltung, Landecker Straße 11, Zimmer-Nr. 102, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Satzung wurde am 19.09.2009 in der „Hersfelder Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.
Die am 12.11.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene **1. Änderung der Satzung** wurde am 21.11.2009 in der „Hersfelder Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.
Die am 17.12.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene **2. Änderung der Satzung** wurde am 20.12.2014 in der „Hersfelder Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.
Die am 18.02.2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene **3. Änderung der Satzung** wurde am 01.10.2016 in der „Hersfelder Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.
Die am 03.05.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene **4. Änderung der Satzung** wurde am 12.05.2018 in der „Hersfelder Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.
Die am 07.02.2018 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene **5. Änderung der Satzung** wurde am 20.02.2019 in der „Hersfelder Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

(Änderungen, die ab 01.04.2019 in Kraft treten, sind schwarz markiert)



**Anlage
zur Kurbeitragssatzung
der Kreisstadt Bad Hersfeld**

Erhebungsgebiet nach
§ 2 Kurbeitragssatzung